

Statuten des Vereins
zur Förderung des Netzwerkes fair sorgen! – Wirtschaften fürs Leben
Kurzname: fair sorgen!

Stand 26. Jänner 2026

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des Netzwerkes fair sorgen! – Wirtschaften fürs Leben, Kurzname: fair sorgen!

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus auch auf internationale Zusammenarbeit.

2. Zweck

(1) Der Verein bezweckt die Förderung der fair sorgen! Wirtschaften fürs Leben Initiative und die Förderung einer Care-orientierten und geschlechtergerechten Wirtschaft und Gesellschaft auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Der Verein ist bestrebt, in Österreich, europaweit und international einen Beitrag zum Umbau der Wirtschaft und Gesellschaft zu leisten, in der Care und Sorgearbeit im Zentrum stehen. Der Verein wird im Interesse des breiten Netzwerkes fair sorgen! und im allgemeinen Interesse tätig. Im speziellen bezweckt der Verein vor allem die

- Förderung von Aktivitäten aller Art die dem Vereinszweck dienen, wie Öffentlichkeitsarbeit, Austausch und Vernetzung;
- Förderung von Bildung und Bildungsarbeit;
- Förderung der Fähigkeit der Selbstorganisation;
- Förderung des sozial-ökologisch-emanzipatorischen Umbaus von Wirtschaft und Gesellschaft zu Gunsten einer verstärkten Orientierung an Geschlechtergerechtigkeit, Gemeinwohl, Solidarität und Demokratie;
- Förderung von Wissenschaft und Forschung mit gesellschaftspolitischer Zielsetzung;
- Förderung von Kunst und Kultur;
- Förderung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit;
- Dokumentation von Erfahrungen von Selbstorganisation in Österreich und international.

(2) fair sorgen! versteht sich als gesellschaftspolitische Gruppe, in der allen Menschen Verwirklichungschancen eingeräumt werden, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, religiösem Bekenntnis, nationaler und sozialer Herkunft und Alter. Hingegen haben nationalistische, xenophobe, rassistische, antisemitische, sexistische oder in anderer Form diskriminierende Weltanschauungen keinen Platz. Alle bei fair sorgen! Aktiven bekennen sich zu diesen /Grundwerten.

(3) Die Tätigkeit des Vereins ist auf Erlangung der Spendenbegünstigung gemäß § 4a EStG idgF und nicht auf Gewinn gerichtet. Allfällige Gewinne dürfen daher nicht Mitgliedern zugewendet werden, *sondern müssen wieder dem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Verwaltungsausgaben müssen *dem Zweck des Vereins entsprechen und dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein. Insofern diese mit Spenden zusammenhängen, dürfen sie höchstens 10% der Spendeneinnahmen betragen. Weder eine physische noch eine juristische Person darf vom Verein Mittel für Ziele erhalten, die sich von denen des Vereins unterscheiden, nicht angemessen sind oder die finanzielle Beständigkeit des Vereins gefährden.

(4) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgaberechtlichen Bestimmungen (§§34 bis 47 BAO). Die Vereinsmittel müssen ausschließlich und unmittelbar, allenfalls unter Einbindung von Erfüllungsgehilfen, für den genannten Zweck verwendet werden.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

(2) Ideelle Mittel auf nationaler und internationaler Ebene:

- Vernetzung und Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Organisationen und Plattformen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene,
- Entwicklung und Durchführung vielfältiger, öffentlicher Bildungsangebote,
- Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen, Exkursionen und Diskussionsabenden,
- Durchführung von Forschungsprojekten, Studien, Dokumentationen und Publikationen jeglicher Art,
- Herausgabe und Förderung ein oder mehrsprachiger (periodischer) Publikationen und Veröffentlichungen,
- Durchführung kultureller Veranstaltungen: Lesungen, Konzerte, Ausstellungen,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation entsprechend den Aufgaben und dem Zweck des Vereins,
- Organisierung und Zusammenkünfte,
- Förderung von Kontakten und Projekten im internationalen Bereich.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Förderungen, Mittel aus nationalen und europäischen Programmen,
- Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen, Veranstaltungen, Publikationen, Forschungsprojekten, Konsulent*innentätigkeit und Bildungsangeboten,
- Zuwendungen, insbesondere Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand / Beiträge öffentlicher Körperschaften,
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen,
- Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen und Vermächtnissen
- Verkauf vereinseigener Publikationen,
- entgeltliche Dienstleistungen im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszwecks,
- Werbeeinnahmen,
- Sponsoring.

4. Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

a) Ordentliche Mitglieder sind Menschen, die sich auf bezahlter oder unbezahlter Basis im Sinne des § 2 an der Vereinsarbeit beteiligen.

b) Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Vereinsarbeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.

c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(2) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsteam. Anträge auf Mitgliedschaft können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Leitungsteams.

(4) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitglieder durch die Gründer*innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(6) Der Austritt von fördernden Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Ein Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austritt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

(7) Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern erfolgt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist. Ein Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austritt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes, auch eines Ehrenmitgliedes, aus dem Verein kann durch das Leitungsteam wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(9) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach zweimaliger Aufforderung durch das Leitungsteam, den Pflichten nach § 5 nachzukommen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Dienste des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung hierfür vorgesehenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Diese Berechtigung kann ohne Angabe von Gründen, wenn die Erreichung des Vereinszweckes gefährdet erscheint, durch die Vereinsorgane und/oder durch eine einzelne dazu Beauftragte aus dem Leitungsteam untersagt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und zu vertreten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden können. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Leitungsteam beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.

(5) Jegliche Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder können auch per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied eine Email-Adresse bekanntgegeben hat.

6. Vereinsorgane

(1) Mitgliederversammlung

(2) Leitungsteam

(3) Rechnungsprüfer*innen

(4) Schiedsgericht

7. Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle fünf Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsteams oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (via Email) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsteam. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Leitungsteams auch virtuell über eine allen Mitgliedern zugängliche online Konferenzsoftware abgehalten werden. Wenn mindestens fünf Mitglieder eine physische Abhaltung wünschen und dies eine Woche vor dem Termin bekanntgeben, findet sie in Präsenz statt.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin schriftlich beim Leitungsteam einzureichen. Diese Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen.

(5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereines, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein mit einfacher Stimmenmehrheit vom Leitungsteam bestimmtes Mitglied aus dem Leitungsteam. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitz dem ältesten Mitglied zu.

8. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Beschlussfassung über die grundsätzlichen Zielsetzungen, Strukturen und das Konzept für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung

(2) Bestellung und Enthebung des Leitungsteams

(3) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Leitungsteams und dessen Entlastung

(4) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Vereinsauflösung

(5) Entscheidung von Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern

(6) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

(7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

9. Das Leitungsteam

(1) Das Leitungsteam besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

(2) Das Leitungsteam hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an ihrer Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Leitungsteams beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Leitungsteams. Ausgeschiedene Mitglieder des Leitungsteams sind wieder wählbar.

- (4) Das Leitungsteam wird von einem Mitglied des Leitungsteams mündlich oder schriftlich einberufen.
- (5) Zur Beschlussfassung des Leitungsteams ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Leitungsteams notwendig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit muss der Antrag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitglieds des Leitungsteams durch die Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).
- (7) Die Mitgliederversammlung kann nur bei einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen das gesamte Leitungsteam oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (8) Mitglieder des Leitungsteams können schriftlich ihren Rücktritt erklären, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist und ordnungsgemäßer Übergabe ihrer Aufgaben. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsteam, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsteams an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolger*in wirksam.

10. Aufgaben des Leitungsteams

- (1) Dem Leitungsteam obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (2) Vorbereitung/Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (3) Beschlussfassung über das Budget sowie Erstellung des Jahresvoranschlages, des jährlichen Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes, die jährlich den Rechnungsprüfer*innen vorzulegen sind.
 - (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (5) Aufnahme/Kündigung von Mitarbeiter*innen
 - (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - (7) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

11. Besondere Obliegenheiten der Mitglieder des Leitungsteams

Die Mitglieder des Leitungsteams führen die Geschäfte und vertreten den Verein nach außen insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen.

- (1) Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Verantwortung für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins.
- (3) Abwechselnder Vorsitz der Mitglieder des Leitungsteams in der Mitgliederversammlung und im Leitungsteam.
- (4) Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Leitungsteams abwechselnd durch ein Mitglied des Leitungsteams.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist ein Mitglied des Leitungsteams alleine berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des gesamten Leitungsteams fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das gesamte Leitungsteam.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sowie Verträge, Förderansuchen etc. bzgl. Geldangelegenheiten sind von zwei Mitgliedern des Leitungsteams gemeinsam zu unterfertigen.

12. Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Leitungsteams gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die jährliche Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Leitungsteam hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Leitungsteam und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen der Punkte 9 (3), 9 (6), 9 (7) und 9 (8) sinngemäß.

13. Streitschlichtung

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird auf Beschluss des Leitungsteams auf Antrag aller Streitparteien eingesetzt.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede der beiden Streitparteien dem Leitungsteam binnen 14 Tagen ab Einsetzung zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter*in namhaft macht. Die so namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes bestimmen einstimmig ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht fällt Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Schiedsspruch ist mit Begründung dem Leitungsteam zu übermitteln.

14. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das letzte Leitungsteam des Vereins muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigte Zwecke zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die ausschließlich und zur Gänze gemeinnützige und gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.